



Außeruniversitäres Engagement von Studierenden anerkennen

Antragsteller: BDKJ-Diözesanverband Würzburg

Die BDKJ-Landesversammlung möge beschließen:

Der Landesvorstand des BDKJ in Bayern wird beauftragt, die Anliegen des Beschlusses „Befreiung von Studienbeiträgen für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit“, den der BJR am 129. Hauptausschuss 2006 in Gauting verabschiedet hat, in seinen PolitikerInnenkontakten verstärkt einzubringen. Die VertreterInnen des BDKJ im BJR-Landesvorstand werden aufgefordert, das Thema dort auf die Tagesordnung zu bringen und als ein Anliegen der gesamten Jugendverbandsarbeit in Bayern nach außen zu tragen. Als etablierter Nachweis soll hierbei die Jugendleiter-Card (JuLeiCa) nachdrücklich thematisiert werden.

Begründung:

Durch den Einsatz zur Befreiung von Studienbeiträgen, würdigen wir das ehrenamtliche Engagement in unseren Verbänden und arbeiten darauf hin, dass dieses auch von staatlicher Seite vermehrt anerkannt und unterstützt wird.

Für die Zukunft der Jugendverbandsarbeit ist es sehr wichtig, dass das Thema Studienbeiträge weiterhin behandelt wird. Davon hängt einerseits die Belastung der Ehrenamtlichen durch ein Studium – und damit der Umgang ihres Engagements – ab, andererseits sind sie eng verknüpft mit der Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements. Der BDKJ-Diözesanvorstand Würzburg hat festgestellt, dass das Thema in PolitikerInnengesprächen immer noch aktuell ist und von politischer Seite zu den konkreten Forderungen auch Handlungsspielraum gesehen wird. Die ursprüngliche Idee der Gebührenbefreiung durch die Hochschulen bezog sich auf grundsätzliches ehrenamtliches Engagement. Die faktische Auslegung beschränkt sich zumeist auf inneruniversitäres Engagement z.B. in Hochschulgruppen. Dies muss deutlicher herausgestellt werden.

Einstimmig beschlossen bei der BDKJ-Landesversammlung 2008

Anhang:

Position - Befreiung von Studienbeiträgen für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit (BJR-Hauptausschussbeschluss, 2006)

Befreiung von Studienbeiträgen für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit

**Verabschiedet vom 129. Hauptausschuss des BJR
vom 20. bis 22. Oktober 2006 in Gauting**

Bereits der 126. Hauptausschuss im März 2005 hat sich aus gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischen Gründen gegen Studiengebühren ausgesprochen. Dennoch konnte die Einführung von Studienbeiträgen nicht verhindert werden.

Im Interesse der in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen gilt es nun erneut Position zu beziehen.

Der BJR Hauptausschuss fordert die Fraktionen des bayerischen Landtages auf, das bayerische Hochschulgesetz in Art. 71 Abs. 5 Satz 2 zu ergänzen, so dass Studierende, die ein ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit nachweisen können, von der Beitragspflicht für Studienbeiträge befreit sind.

Dabei muss sichergestellt werden, dass ein Anspruch auf Befreiung besteht, wenn der Schwerpunkt des ehrenamtlichen Engagements in Bayern liegt und über die Juleica und eine aktuelle Bestätigung der Jugendorganisation nachgewiesen wird.

Mit dieser Regelung wird den immer wiederkehrenden Forderungen und Aussagen der bayerischen Politik zur Wichtigkeit und Notwendigkeit ehrenamtlichen Engagements Rechnung getragen. Die Auslegung der bisherigen Regelung nach Art. 71 Abs. 5 Satz 3 durch das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen, wonach nur hochschulbezogenes Engagement zu berücksichtigen sei, genügt diesem Anspruch nicht. Ehrenamtliches Engagement außerhalb der Hochschulen darf nicht schlechter gestellt werden als das Engagement innerhalb der Hochschule.

hs_hochschulgesetz_hschg_gvbl102006.pdf (application/pdf-Objekt) - Mozilla Firefox

http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_hochschulgesetz_hschg_gvbl102006.pdf

Bayern Hochschulgesetz

hs_hochschulgesetz_hschg_gvbl...

206%

geleiteten rassung absolviert wird,

4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt,
5. für Semester, in denen Studierende auf Grund des Art. 43 Abs. 8 immatrikuliert sind.

²Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist,
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind,
3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 7 eine unzumutbare Härte darstellt.

³Die Hochschulen können ferner vorsehen, dass bis zu 10 v.H. der Studierenden für besondere Leistungen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, befreit werden.

(6) Das Nähere, insbesondere zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge, regelt die

boten des weiterbildenden Studiums erheben die Hochschulen Gebühren; von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. ²Die Höhe der Gebühren nach Satz 1 ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder den Studierenden zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt, in der auch festzulegen ist, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 abgesehen werden kann.

(9) ¹Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. ³Etwaige Entgelte nach Satz 2 werden privatrechtlich erhoben.

Art. 72

Verwaltungskostenbeiträge

(1) ¹Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag, der dem Staatshaushalt verbleibt. ²Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen des Auslandsbüros und die Leistungen

Angehalten 30 von 40 209,9 x 297 mm

Start hs_hochschulgesetz... Dokument1 - Microsof... DE 14:39